

Entgegennehmende Stelle <b>Stadtverwaltung Hirschhorn (Neckar)</b>
---

Stadt Hirschhorn (Neckar) * Hauptstr. 17 * 69434 Hirschhorn (Neckar)
Stadt Hirschhorn Hauptstraße 17 69434 Hirschhorn (Neckar)

Ort, Datum Hirschhorn,	
Sachbearbeiter(in) Frau Wietzel	Zimmer 1.07
Telefon 06272-923110	Fax 06272-923175
E-Mail natasha.wietzel@hirschhorn.de	

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Erstanzeige</b>	<input type="checkbox"/> <b>Änderungsanzeige</b>
<b>des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG</b>	
Aktenzeichen: O-1210	
Laufende Nummer:	Gemeidekennzahl: 06431012
Antragsdatum:	Ausstellungsdatum:

<b>Angaben zur Person</b> (Name, Vorname und Anschrift der Person, bei Vereinen oder juristischen Personen, Angaben der vertretungsberechtigten Person)	
Name und Vorname	Telefon
Anschrift	
<b>Angaben zur juristischen Person / Verein</b>	
Name	Handelsregisterangaben
Anschrift	
<b>Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb</b>	
Art des Betriebes: <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft	
Ort des Betriebsbeginns	
<b>Anlass</b>	Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)
Zu verabreichende Speisen	
Zu verabreichende Getränke	
Erwartete Besucheranzahl:	Zeltgröße (m <sup>2</sup> ):
Außerdem ist vorgesehen	
Es sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> Tanzveranstaltungen <input type="checkbox"/> Musikalische Darbietungen	
<b>Für diese Anzeige wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € festgesetzt.</b>	
<b>Datum und Unterschrift des Anzeigenden</b>	
Datum und Unterschrift	
<b>Der Empfang der Anzeige wird bescheinigt.</b>	
Stempel und Unterschrift der Behörde	
<b>Hinweis:</b> Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 6 eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden. Die Daten werden gem. § 7 HGastG zu den zuständigen Behörden übermittelt.	

**Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung der dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.**